

Bericht über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz 01.01.2017



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	5
1.1 Vorbemerkungen	5
1.2 Prüfungsauftrag	5
1.3 Rechtliche Grundlagen	5
1.4 Prüfungsunterlagen/Dokumentation	5
1.5 Prüfungsumfang	6
2. Allgemeine Prüfungsbemerkungen	6
2.1 Aufstellung Eröffnungsbilanz	6
2.2 Städt. Bilanzierungsrichtlinien	7
2.3 Bilanzgliederung/-zahlen	7
3. AKTIVA	
Prüfungsbemerkungen zu den einzelnen Bilanzpositionen	8
3.1 Vermögen	8
3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	8
3.1.2 Sachvermögen	8
3.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9
3.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11
3.1.2.3 Infrastrukturvermögen	15
3.1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücke	20
3.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	20
3.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	21
3.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	22
3.1.2.8 Vorräte	23
3.1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	24
3.1.3 Finanzvermögen	24
3.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	24
3.1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	25
3.1.3.3 Sondervermögen	25
3.1.3.4 Ausleihungen	26
3.1.3.5 Wertpapiere, sonst. Einlagen	27
3.1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	27
3.1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	28
3.1.3.8 Liquide Mittel	29
3.2 Abgrenzungsposten	30
3.2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	30
3.2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	30
3.3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	31

4. PASSIVA	
Prüfungsbemerkungen zu den einzelnen Bilanzpositionen	32
4.1 Eigenkapital	32
4.1.1 Basiskapital	32
4.1.2 Rücklagen	32
4.2 Sonderposten	33
4.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	34
4.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	36
4.2.3 Sonderposten für Sonstiges	37
4.3 Rückstellungen	38
4.3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	38
4.3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	39
4.3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	39
4.3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	39
4.3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	39
4.3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	40
4.3.7 Sonstige Rückstellungen	40
4.4 Verbindlichkeiten	41
4.4.1 Anleihen	41
4.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	41
4.4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	42
4.4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	42
4.4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	43
4.4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	43
4.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	43
5. Abschließendes Ergebnis/Beschlussempfehlung an den Gemeinderat	45

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BauGB	Baugesetzbuch
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGV	Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband
BRW	Bodenrichtwert
BW	Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
G + B	Grund und Boden
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeinekassenverordnung
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GIS	Geoinformationssystem
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
HHRefG	Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts
i.H.v.	in Höhe von
KAG	Kommunalabgabengesetz
KAR	Kassenausgabereiste
KER	Kasseneinnahmereste
KIVBF	Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken
KliBA	Klimaschutz und Energie-Beratungsagentur
lt.	laut
NKHR	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
OWI	Ordnungswidrigkeiten
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RRZ	Regionales Rechenzentrum Heidelberg
SAP	SAP-Finanzsoftware
ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
SoPo	Sonderposten
SSVG	Stadtwerke Sinsheim Versorgungs-GmbH + Co. KG
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliches
VWH	Verwaltungshaushalt
VMH	Vermögenshaushalt
VwV	Verwaltungsvorschrift
z.B,	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

1. Allgemeines

1.1 Vorbemerkungen

Das Land Baden-Württemberg hat zum 01.01.2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (HHRefG) beschlossen und mit dem Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013 geändert. Danach sind spätestens ab dem Jahr 2020 alle Kommunen im Land verpflichtet, ihre Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) vorzunehmen.

Der Gemeinderat der Stadt Sinsheim hat mit Beschluss vom 26.01.2016 die Einführung des NKHR zum **01.01.2017** beschlossen.

1.2 Prüfungsauftrag

Nach Artikel 13 Abs. 5 HHRefG hat die Stadt Sinsheim zu Beginn des ersten doppelten Haushaltsjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz ist nach Feststellung der letzten Jahresrechnung und vor deren Feststellung durch den Gemeinderat, spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde, der Gemeindeprüfungsanstalt und dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Sie soll vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage geprüft werden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Grundlage der Prüfung waren die einschlägigen Rechtsvorschriften (GemO, GemHVO), die VwV Produkt- und Kontenrahmen und die ergänzenden Vorgaben. Dies waren in erster Linie der Bilanzierungsleitfaden, Fassung August 2014, der Leitfaden Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stand Juni 2017 sowie der Leitfaden zu Bodenneuordnungs- und Erschließungsmaßnahmen, Stand Januar 2019.

1.4 Prüfungsunterlagen/Dokumentation

Als Prüfungsunterlagen dienten insbesondere die umfangreichen und guten Dokumentationen zu den einzelnen Bilanzkonten. Des Weiteren wurden u.a. die städt. Bilanzierungs-

richtlinien sowie die städt. Inventurrichtlinie, die Bewertungsblätter, die Überleitungstabellen, die KER und KAR des Haushaltsjahres 2016 und das Produktivsetzungsprotokoll herangezogen.

1.5. Prüfungsumfang

Gegenstand der Prüfung waren die einzelnen Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz. Die Prüfung erfolgte gem. GemPrO in Stichproben und Schwerpunkten bereits (begleitend) während der Erstellungsphase der Eröffnungsbilanz. Dabei wurden alle Bilanzpositionen der Aktiv- und Passivseite in die Prüfung einbezogen und dahingehend geprüft, ob diese vollständig und richtig ausgewiesen wurden, die Eröffnungsbilanz also die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage der Stadt abbildet.

Zu jedem geprüften Bereich wurde vom Rechnungsprüfungsamt eine Prüfungsniederschrift erstellt und der Kämmerei über den Oberbürgermeister zugeleitet, mit der Bitte die Feststellungen vor Erstellung der Eröffnungsbilanz zu bereinigen bzw. aufzuklären. Dies ist erfolgt.

Dieser Bericht fasst die Bewertungsmethoden, den jeweiligen Prüfungsumfang sowie die Prüfungsergebnisse aus den einzelnen Prüfungen zusammen.

2. Allgemeine Prüfungsbemerkungen

2.1 Aufstellung Eröffnungsbilanz

Wie bereits unter Ziff. 1.2 erwähnt, ist die Eröffnungsbilanz nach Feststellung der letzten kameraleen Jahresrechnung, spätestens zum Ende des Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Die Eröffnungsbilanz wäre demnach bis zum 31.12.2017 dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen gewesen. Die Eröffnungsbilanz wurde dem Rechnungsprüfungsamt zwischen Anfang 2019 und Mitte 2022 – immer in Teilen – zur Prüfung übergeben. Zwischen 2019 und 2021 wurde das Sachvermögen vorgelegt, 2022 die übrigen Bilanzpositionen. Die Prüfung erfolgte ebenfalls zwischen 2019 und Mitte 2022.

Die vorgeschriebenen Fristen für die Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz wurden damit bei weitem nicht eingehalten. Dies ist zum einen der Tatsache geschuldet, dass u.a.

rd. 6.200 bebaute und unbebaute Grundstücke zu bewerten waren, zum anderen, dass die Umstellung auf das NKHR und die damit verbundene Aufstellung der Eröffnungsbilanz durchweg mit eigenem Personal bewältigt werden musste. Federführend war hierbei die Kämmerei tätig, bei der Bewertung des Sachvermögens waren sämtliche Fachbereiche eingebunden.

2.2 Städt. Bilanzierungsrichtlinien

Die Grundlagen der Erfassung und Bewertung des städt. Sachvermögens wurden von der Kämmerei in einer Bewertungsrichtlinie zusammengefasst. Daneben wurden eine Bilanzierungsrichtlinie für die Erfassung und Bewertung des sonstigen Vermögens und der Schulden sowie eine Inventurrichtlinie von der Kämmerei erarbeitet. Diese Richtlinien beruhen im Wesentlichen auf den unter Ziff. 1.3 aufgeführten Leitfäden. Die städt. Richtlinien wurden in die Prüfung einbezogen; wo nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich, wurden diese geändert bzw. ergänzt.

2.3 Bilanzgliederung/-zahlen

Die Eröffnungsbilanz ist in Kontoform aufzustellen.

Der Aufbau der Eröffnungsbilanz entspricht sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite den gesetzlichen Vorschriften (§ 52 GemHVO).

Folgende Zahlen werden in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen:

AKTIVA		PASSIVA	
1. Vermögen	263.128.091,07 €	1. Eigenkapital	176.596.604,30 €
1.1 Immaterielles Vermögen	156.677,50 €	1.1 Basiskapital	176.093.551,09 €
1.2 Sachvermögen	221.104.361,90 €	1.2 Rücklagen	503.053,21 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke	45.549.370,15 €	1.2.2 Rücklagen, Überschüsse Sonderergebnis	0,00 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke	96.800.352,38 €	1.2.3 Zweckgebundene Rückl.	503.053,21 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	67.396.998,25 €	2. Sonderposten	58.726.561,25 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	33.476,94 €	2.1 SoPo Investitionszuweis.	35.962.668,18 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	57.449,33 €	2.2 SoPo Investitionsbeiträge	10.751.668,79 €
1.2.6 Maschinen, techn. Anl., Fahrzeuge	3.323.298,17 €	2.3 SoPo Sonstiges	12.012.224,28 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	1.083.737,28 €	3. Rückstellungen	665.651,38 €

1.2.8 Vorräte	123.067,71 €	3.1 Lohn-/Gehaltsrückstell.	66.595,07 €
1.2.9 Anlagen im Bau	6.736.611,69 €	3.2 Unterhaltsvorschussrück.	0,00 €
1.3 Finanzvermögen	41.867.051,67 €	3.3 Rückstellung Abfalldep.	0,00 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	3.4 Gebührenüberschussr.	0,00 €
1.3.2 Sonst. Beteiligungen	164.698,91 €	3.5 Altlastensanierungsrück.	0,00 €
1.3.3 Sondervermögen	12.509.916,16 €	3.6 Rückstellung f.droh.Verpfl. pflichtungen	500.000,00 €
1.3.4 Ausleihungen	561.736,00 €	3.7 Sonst. Rückstellungen	99.056,31 €
1.3.5 Wertpapiere	22.508.603,21 €	4. Verbindlichkeiten	23.267.540,37 €
1.3.6 Öff.rechtl. Forderung und aus Transferleistungen	943.620,27 €	4.1 Anleihen	0,00 €
1.3.7 Privatrechtl. Forderungen	1.116.354,83 €	4.2 Verbindl. aus Kreditaufn.	22.209.384,63 €
1.3.8 Liquide Mittel	4.062.662,29 €	4.3 kreditähnl. Verbindl.	0,00
2. Abgrenzungsposten	872.483,67 €	4.4 Verbindl. aus Lieferungen und Leistungen	46.014,09 €
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	191.865,69 €	4.5 Verbindl. aus Transferl.	0,00 €
2.2. SoPo für gel. investive Zuschüsse	680.617,98 €	4.6 Sonst. Verbindlichkeiten	1.012.141,65 €
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00 €	5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	4.744.217,44 €
SUMME AKTIVA	264.000.574,74 €	SUMME PASSIVA	264.000.574,74 €

3. AKTIVA

Prüfungsbemerkungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

3.1. Vermögen

3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **156.677,50 €** aus.

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen entgeltlich erworbene Lizenzen, Software und sonstiges immaterielles Vermögen (= dingliche Rechte).

Bewertungsmethode

Die Aktivierung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte zu den Anschaffungskosten, vermindert um die Abschreibungen. Von der Möglichkeit, bei Vermögensgegenständen deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, auf eine Aufnahme in die Bilanz zu verzichten, wurde Gebrauch gemacht.

Bei Erbbaurechtsgrundstücken, bei denen die Stadt Erbbaurechtsnehmerin ist, sind die AHK des dinglichen Rechts zu bilanzieren.

Die Abschreibung erfolgt linear entsprechend der Nutzungs- bzw. Geltungsdauer.

Prüfungsumfang

Geprüft wurden die angesetzten Anschaffungskosten bzw. Restbuchwerte, die Anlagenklasse, das Aktivierungsdatum und die Nutzungsdauer aller Lizenzen und Softwareprodukte sowie die dinglichen Rechte.

Prüfungsergebnis

Bei Grundstücken, bei denen die Stadt Erbbaurechtsnehmerin ist, wurde festgestellt, dass die Fälle vor dem Jahr 2000 nicht bilanziert waren. Ansonsten waren keine Feststellungen zu treffen.

3.1.2 Sachvermögen

3.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **45.549.370,15 €** aus.

Die größte Bilanzposition innerhalb der unbebauten Grundstücke bildet der Wald mit rd. 20,0 Mio. €, gefolgt von den sonst. unbebauten Grundstücken mit rd. 15,9 Mio. €. Zu den sonst. unbebauten Grundstücken zählen insbesondere Bauplätze und Erbbaugrundstücke.

Die Bilanzsumme setzt sich wie folgt zusammen:

Grünflächen (Grund + Boden, Aufwuchs/Aufbauten)	1.848.521,96 €
Ackerland	7.733.551,63 €
Wald (Grund + Boden und Aufwuchs)	20.020.664,05 €
Sonst. unbeb. Grundstücke	15.946.632,51 €
zusammen	45.549.370,15 €

Bewertungsmethode

Der Bewertung der Grundstücke sind die tatsächlichen Anschaffungskosten (§ 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO) zu Grunde zugrunde zu legen, zumindest für sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz. Die Stadt Sinsheim hat grundsätzlich bereits ab 2000 – 2016 die tatsächlichen Anschaffungskosten aus der Kaufpreissammlung bei der Bewertung berücksichtigt. Hierzu zählen neben dem Kaufpreis auch die Nebenkosten wie Notargebühren und Grunderwerbsteuer.

Zum anderen eröffnet § 62 Abs. 2-4 GemHVO für die Eröffnungsbilanz die Möglichkeit auf Erfahrungswerte zurückzugreifen. Diese können angesetzt werden, wenn die Anschaffung vor dem 01.01.2011 erfolgte. Bei niederwertigen Grundstücken (Ackerflächen, Grünflächen etc.) ist ein aktueller örtlicher Durchschnittswert zu ermitteln und den Bewertungen zugrunde zu legen. Bei höherwertigen Grundstücken (Bauplätze) ist der örtl. Bodenrichtwert zum Anschaffungsjahr maßgeblich.

Beim Aufwuchs wurde bei Bewertung nach Erfahrungswerten unterschieden zwischen niederwertigem und hochwertigem Aufwuchs. Beim Aufbau wurden rückindizierte Marktwerte zugrunde gelegt, evtl. Ausstattung war wie bewegliches Vermögen zu behandeln.

Bei den Waldflächen wurde von den Vereinfachungsregeln des § 62 Abs. 4 GemHVO Gebrauch gemacht, nach denen Pauschalwerte für die Grundstücksfläche und den Aufwuchs der Bewertung zugrunde gelegt werden können.

Bei Erbbaurechtsgrundstücken, bei denen die Stadt Erbbaurechtsgeberin ist, ist der Grund und Boden zu bilanzieren, grundsätzlich jedoch nicht die Aufbauten.

Grund und Boden ist nicht abzuschreiben. Die Abschreibung von Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung erfolgt linear entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands. Bei der Ermittlung der Nutzungsdauern können die im Leitfaden zur Bilanzierung aufgeführten/empfohlenen Nutzungsdauern herangezogen werden, örtliche Gegebenheiten sind allerdings bei der Festlegung der Nutzungsdauer zu berücksichtigen.

Prüfungsumfang

Die Bewertungen eines Stadtteils wurden zu Beginn der Prüfung vollumfänglich geprüft, um feststellen zu können, ob es systematische bzw. grundsätzliche Fehlerquellen gibt, die alle Bewertungen eines Bereichs betreffen. Soweit dies der Fall war, wurden sämtliche Bewertungen geändert. Die übrigen Stadtteile und der Zentralort wurden danach nur noch stichprobenweise geprüft. Schwerpunkt waren die letzten 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz. Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde dabei der städt. Grundbesitz gem. elektronischem Grundbuch mit dem GIS und den Bewertungsblättern der Kämmerei abgeglichen. Zudem wurde geprüft, ob keine (doppelte) Bewertung von Grundstücken er-

folgte, welche bereits beim Eigenbetrieb „Stadtwerke Sinsheim“ bewertet waren oder Eigentum der SSVG sind.

Außerdem wurden die AHK, Erfahrungswerte, Nutzungsarten, Anlageklassen, Mischnutzungen, Grundstücksgrößen sowie das Aktivierungsdatum und Aufwuchs, Aufbauten/ Ausstattung von Grünanlagen überprüft.

Prüfungsergebnis

Es konnte festgestellt werden, dass mit wenigen Ausnahmen der städt. Grundbesitz vollständig erfasst war.

Die Waldflächen wurden ordnungsgemäß entsprechend den Pauschalwerten des § 62 Abs. 4 GemHVO bewertet.

Größere Korrekturen gab es bei den Baugrundstücken. Hier waren die Erschließungskosten nicht in der richtigen Höhe angesetzt oder fehlten ganz als nachträgliche AHK. Bei Bewertung mit Erfahrungswert wurde bei den Baugrundstücken nicht der BRW zum Anschaffungszeitpunkt sondern der aktuelle BRW berücksichtigt. Auf welche Summe sich die Änderungen insgesamt belaufen ist dem Rechnungsprüfungsamt nicht bekannt, da aufgrund der Prüfung eines Stadtteils alle anderen Bewertungen noch vor Vorlage der Bewertungen korrigiert wurden.

Teilweise waren die AHK, Erfahrungswerte, Nutzungsarten, Nutzungsdauern, Anlageklassen, Mischnutzungen, Grundstücksflächen sowie das Aktivierungsdatum nicht korrekt, Aufwuchs und Aufbauten nicht bewertet. Größere Veränderungen ergaben sich u.a. bei:

Eschelbach

Bei den Bauplätzen wurde nicht der BRW des Anschaffungsjahres, sondern der aktuelle BRW zugrunde gelegt. Damit reduzierte sich der Wert der Bauplätze um 174.400 €.

Reihen

Bei den Bauplätzen wurden die nachträglichen AHK (Erschließungskosten) zu niedrig angesetzt. Nach Änderung erhöhte sich der Wert der Bauplätze um 121.720 €.

Die stichprobenweise Prüfung führte bei den unbebauten Grundstücken zu einer **Reduzierung** der Werte beim Grund und Boden und der Restbuchwerte beim Aufwuchs/den Aufbauten der Grünanlagen um insg. rd. **136.000 €** und einer **Reduzierung** der jährl. AfA um insg. rd. **7.200 €**.

3.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **96.800.352,38 €** aus.

Mit fast 97,0 Mio. € stellen die (mit Gebäuden) bebauten Grundstücke den größten Teil des städt. Sachanlagevermögens dar. Die größte Bilanzposition innerhalb der beb. Grundstücke bilden die Schulen mit rd. 43,6 Mio. €, gefolgt von den Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen mit rd. 26,9 Mio. €.

Der Bilanzwert setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Wohnbauten einschl. Grund + Boden	5.166.062,10 €
Soziale Einrichtungen einschl. G + B	9.486.964,40 €
Schulen einschl. G + B	43.589.201,95 €
Kultur-, Sport-, Freizeiteinrichtungen mit G + B	26.871.804,84 €
Dienst-, Geschäfts-, Betriebsgebäude mit G + B	11.686.319,09 €
zusammen	96.800.352,38 €

Zu den Sozialen Einrichtungen zählen Kindergärten und Jugendhaus, zu den Kultur-, Sport-, Freizeiteinrichtungen zählen u.a. Mehrzweckhallen, Museen, Musikschule und die Sportanlagen. Den Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden sind das Rathaus, die Verwaltungsstellen, Feuerwehrgerätehäuser, Bauhof, Geräteschuppen u.ä. zugeordnet.

Bewertungsmethode

Die Bewertung des Grund und Bodens der bebauten Grundstücke erfolgt analog der Bewertung von unbebauten Grundstücken mit folgenden Besonderheiten:

- Bei Gemeinbedarfsflächen, also Grund und Boden der mit öffentlichen Gebäuden bebaut ist, erfolgt bei Bewertung nach Erfahrungswerten (BRW) ein Abschlag von 50 % auf den aktuellen BRW.
- Abbruchkosten sind als nachträgliche AHK beim Grund und Boden zu aktivieren, sofern der Erwerb mit Abbruchabsicht erfolgte.
- Grund und Boden, der mit einer Dienstbarkeit belastet ist, erhält einen Wertabschlag von 15 % auf die mit der Dienstbarkeit betroffenen Fläche.

Grundsätzlich sind auch bei den Gebäuden/Aufbauten die AHK, vermindert um die Abschreibungen, zu ermitteln und der Bewertung zugrunde zu legen, (§ 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO), zumindest für sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz. Die Stadt Sinsheim konnte bereits ab 2005 in den allermeisten Fällen die tatsächlichen AHK aus dem SAP-Belegjournal ermitteln und der Bewertung zugrunde legen. Bei gekauften Gebäuden wurden die Werte die Kaufpreissammlung herangezogen, die generell ab 2000 vorlagen. Die AHK waren auf die einzelnen Vermögensgegenstände (Grund und Boden, Gebäude, Außenanlage) aufzuteilen.

Liegen keine AHK vor bzw. sind keine ermittelbar, können gem. § 63 Abs. 2-4 GemHVO Erfahrungswerte bei der Wertermittlung zugrunde gelegt werden. Die Bewertung erfolgte bei der Stadt Sinsheim dann anhand rückindizierter Gebäudeversicherungswerte. Dies ist lt. Bilanzierungsleitfaden die sinnvollste Bewertungsvariante bei der Bewertung nach Erfahrungswerten. Grundlage sind dabei die Einschätzungsverzeichnisse.

Bei nachträglichen AHK sind selbständige Anbauten separat zu bilanzieren. Bei unselbständigen Erweiterungen, Umbauten, Generalsanierungen u.ä. wird der Restbuchwert um die nachträglichen AHK erhöht und mit der Restnutzungsdauer abgeschrieben, ggf. ist die Restnutzungsdauer zu verlängern. Handelt es sich (teilweise) um Erhaltungsaufwand bleiben diese Kosten unberücksichtigt. Bei Bewertungen nach dem Gebäudeversicherungswert enthält dieser normalerweise auch die nachträglichen AHK, ggf. ist auch hier die Restnutzungsdauer zu verlängern.

Die Nutzungsdauer von Gebäuden richtet sich nach der Gebäudeart und orientiert sich in Sinsheim an der Abschreibungstabelle für BW, unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten.

Die Bewertung des Aufwuchses der Außenanlagen erfolgt analog der Bewertung von Grünanlagen (s. unter Ziff. 3.1.2.1). Die Grünflächen zählen lt. städt. Bilanzierungsrichtlinie dabei immer zum Erfahrungswert I (hochwertiger Aufwuchs). Beim Aufbau wurden rückindizierte Marktwerte zugrunde gelegt. Die Ausstattung war wie bewegliches Vermögen zu behandeln.

Die Abschreibung erfolgt linear entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands.

Prüfungsumfang

Wie bei den unbebauten Grundstücken wurden auch hier die Bewertungen eines Stadtteils vollumfänglich geprüft, um feststellen zu können, ob es systematische bzw. grundsätzliche Fehlerquellen gibt, die alle Bewertungen eines Bereichs betreffen. Soweit dies der Fall war, wurden sämtliche Bewertungen geändert. Die übrigen Stadtteile und der Zentralort wurden danach nur noch stichprobenweise geprüft, Schwerpunkt waren dabei die letzten 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2011 – 31.12.2016).

Geprüft wurde anhand der Gebäudeversicherungsrechnungen ob sämtliche Gebäude bewertet wurden und ob alle in GIS ausgewiesenen Aufbauten eines Grundstücks berücksichtigt waren. Besonderes Augenmerk lag auch auf der Gebäudeart, der Nutzungsdauer, dem Aktivierungsdatum, den Flächen der Aufbauten und den AHK oder Erfahrungswerten sowie ggf. nachträglichen AHK. Hierbei wurde auch geprüft, ob tatsächlich eine investive Maßnahme vorlag oder lediglich eine Bauunterhaltungsmaßnahme am Gebäude vorgenommen wurde, die bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden durfte.

Prüfungsergebnis

Bei Erwerb mit Abbruchabsicht wurden in einzelnen Fällen die Abbruchkosten nicht oder nicht in der tatsächlich angefallenen Höhe berücksichtigt.

Bei Grund und Boden, der mit einer Dienstbarkeit belastet war, wurde kein Wertabschlag vorgenommen.

Auch fehlten in einigen Fällen Nebengebäude und Aufbauten/Ausstattung der Außenanlagen. Des Weiteren ergaben sich insbesondere noch folgende Feststellungen:

Eschelbach

Bei einem beb. Grundstück (Vereinsheim) wurde der Erfahrungswert um 301.640 € zu hoch angesetzt.

Bei der Mehrzweckhalle wurden nachträgliche AHK von rd. 361.640 € nicht berücksichtigt. Auch das Aktivierungsdatum und die Nutzungsdauer waren nicht korrekt. Der Restbuchwert erhöhte sich dadurch um rd. 190.600 €.

Bei einem Wohngebäude wurden das Aktivierungsdatum und die AHK nicht richtig angesetzt, wodurch der Restbuchwert um 251.600 € zu niedrig war.

Hilsbach

Bei der Grundschule wurden nachträgliche AHK von rd. 462.900 € nicht berücksichtigt, der Restbuchwert erhöhte sich nach Änderung um 393.400 €.

Hoffenheim

Bei Schule/Kindergarten wurden sowohl beim Gebäude als auch bei der Außenanlage die AHK um insg. 356.430 € zu niedrig angesetzt, außerdem stimmte das Aktivierungsdatum beim Kindergarten nicht und die (Rest-)Nutzungsdauer bei der Schule. Der Restbuchwert erhöhte sich um 350.900 €.

Bei einer Außenanlage eines beb. Grundstücks (Lagerhaus) wurden die AHK nicht in voller Höhe angesetzt. Der Restbuchwert erhöhte sich nach Korrektur um 261.560 €.

Beim Sportplatz wurde eine zu hohe Nutzungsdauer zugrunde gelegt, nach Korrektur reduzierte sich der Restbuchwert um 115.100 €.

Sinsheim

Bei der Musikschule waren Aktivierungsdatum und Nutzungsdauer zu ändern, der Erfahrungswert erhöhte sich dadurch, damit auch der Restbuchwert um 129.700 €.

Beim Grundstück Dührener Str. 23 wurde der Wert des Grund und Bodens um 555.480 € zu gering angesetzt, da mit Erfahrungswert und nicht mit tatsächlichem Wert bewertet wurde.

Beim Gymnasium wurde die (Rest-)Nutzungsdauer zu niedrig angesetzt. Der Restbuchwert erhöhte sich nach Korrektur um rd. 3.644.800 €.

Bei der Außenanlage von Realschule/Gymnasium stimmte das Aktivierungsdatum nicht und damit der angesetzte Erfahrungswert. Bei zwei Aufbauten wurde eine zu geringe Nut-

zungsdauer angesetzt, bei zwei anderen entsprachen die angesetzten AHK nicht den tatsächlich angefallenen AHK. Der Restbuchwert erhöhte sich bei der Außenanlage nach Korrektur um 209.000 €.

Die stichprobenweise Prüfung führte bei den bebauten Grundstücken zu einer **Erhöhung** der Werte beim Grund und Boden um insg. rd. **411.000 €** und eine **Erhöhung** der Restbuchwerte bei den Gebäuden/Aufbauten um insg. rd. **5.960.000 €**. Die jährl. AfA **erhöhte** sich um rd. **153.000 €**.

3.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **67.396.998,25 €** aus.

Mit rd. 67,4 Mio. € stellt das Infrastrukturvermögen den zweitgrößten Teil des städt. Sachanlagevermögens dar. Die größte Bilanzposition innerhalb des Infrastrukturvermögens bilden die Aufbauten der Straßen, Wege, Plätze mit rd. 35,9 Mio. €.

Der Bilanzwert setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Grund und Boden des Infrastrukturverm.	17.744.201,71 €
Straßen, Wege, Plätze	35.938.003,46 €
Brücken, Tunnel, ingenieurbaul. Anlagen	10.733.916,32 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	1.053.893,29 €
Wasserbaul. Anlagen	1.043.928,94 €
Sonst. Bauten, Verteilungsanl. u.ä.	883.054,53 €
zusammen	67.396.998,25 €

Bei den Ingenieurbauwerken handelt es sich neben Brücken und Tunnel um Lärmschutzbauwerke, Stützbauwerke, Treppenanlagen u.ä. Bei den wasserbaulichen Anlagen handelt es sich um die städt. Hochwasserrückhaltebecken. Unter den sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens sind insbesondere Leerrohrnetze, Buswartehallen und Brunnen bewertet.

Bewertungsmethode

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgt analog der Bewertung von unbebauten Grundstücken. Straßengrundstücke zählen dabei lt. Bilanzierungsleitfaden zu den sog. niederwertigen Grundstücken.

Grundsätzlich sind auch hier die AHK, vermindert um die Abschreibungen, zu ermitteln und der Bewertung zugrunde zu legen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO), zumindest für sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz.

Die Stadt Sinsheim konnte bereits ab 2005 in den allermeisten Fällen die tatsächlichen AHK aus den SAP-Belegjournalen ermitteln und der Bewertung zugrunde legen. Bei Erschließungsgebieten lassen sich die AHK regelmäßig auch weiter zurück aus den Erschließungsbeitragsakten etc. entnehmen. Sie sind dann auf die einzelnen Vermögensgegenstände aufzuteilen.

Zur Straße gehören neben dem Grund und Boden, die Fahrbahn, Gehwege, Park-/ Haltebuchten, Straßenbegleitgrün und einfaches Straßenzubehör. Das hochwertige Straßenzubehör wie z.B. Straßenbeleuchtung, Signalanlagen ist separat zu bewerten.

Falls keine AHK vorliegen können rückindizierte Erfahrungswerte zur Bewertung herangezogen werden. Bei den Straßen handelt es sich dabei um einen (vom Fachamt ermittelten) aktuellen pauschalierten Durchschnittspreis pro Straßenart, der auf das jeweilige Herstellungsjahr zurückindiziert wird.

Die Straßenarten ergeben sich aus dem Ausbaustandard bzw. der Verkehrsbeanspruchung. Orientierend an der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 01) wurden sieben Straßenarten mit unterschiedlichen Pauschalwerten/m² und Nutzungsdauern ermittelt. Die Nutzungsdauer orientiert sich dabei an der Abschreibungstabelle für BW und wurde unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten festgelegt.

Bei Grunderneuerungen wird der alte Vermögensgegenstand in Abgang genommen und der neue Vermögensgegenstand mit neuem Baujahr und neuer Nutzungsdauer in die Bilanz aufgenommen. Bei Teilerneuerungen wird der Restbuchwert um die nachträglichen AHK erhöht und mit der Restnutzungsdauer abgeschrieben, ggf. ist die Restnutzungsdauer zu verlängern. Handelt es sich um Erhaltungsaufwand bleiben die Kosten unberücksichtigt.

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Ingenieurbauwerke, Friedhöfe und sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens.

Die Abschreibung erfolgt linear entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands.

Prüfungsumfang

Die Bewertungen eines Stadtteils wurden auch hier vollumfänglich geprüft, um feststellen zu können, ob es systematische bzw. grundsätzliche Fehlerquellen gibt, die alle Bewertungen eines Bereichs betreffen. Soweit dies der Fall war, wurden sämtliche Bewertungen geändert. Die übrigen Stadtteile und der Zentralort wurden danach nur noch stichproben-

weise geprüft, Schwerpunkt waren dabei wiederum die letzten 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz.

Anhand des Straßenverzeichnisses wurde geprüft, ob sämtliche Straßen bewertet waren und ob alle in GIS ausgewiesenen Aufbauten bei der Bewertung berücksichtigt wurden. Anhand des Beleuchtungskatasters aus GIS wurde stichprobenweise geprüft, ob die Anzahl der Leuchten pro Straße ordnungsgemäß bei der Bewertung berücksichtigt wurden. Die Prüfung der Ingenieurbauwerke auf Vollständigkeit erfolgte anhand der Brückenbücher und dem Verzeichnis der Stützbauwerke des Fachamtes.

Bei Erschließungsgebieten wurden die Berechnungen der AHK aufgeteilt nach den einzelnen Vermögensgegenständen anhand der Erschließungsbeitragsunterlagen überprüft.

Besonderes Augenmerk lag bei der Prüfung auf der zugrunde gelegten Straßenart, den AHK sowie ggf. nachträglichen AHK, dem Erfahrungswert, der Nutzungsdauer und dem Aktivierungsdatum. Dabei wurde auch geprüft, ob es sich tatsächlich um eine investive Maßnahme gehandelt hat oder lediglich um eine Unterhaltungsmaßnahme, die bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden darf.

Prüfungsergebnis

Es konnte festgestellt werden, dass sämtliche Straßen bewertet waren. Z.T. waren Aufbauten nicht mit dem zutreffenden Flächenanteil berücksichtigt.

Seit dem 01.01.2014 ist die Stadt Sinsheim Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten bei Landes- und Kreisstraßen. Diese waren zwar bei der Stadt bilanziert (Grund und Boden, Straßenaufbau, Ing.-Bauwerke etc.), jedoch mit dem ursprünglichen Herstellungsdatum und nicht mit dem Zeitpunkt des Übergangs der Straßenbaulast.

Das Aktivierungsdatum wurde flächendeckend bei allen Landes- und Kreisstraßen geändert.

Zwei Gemeindeverbindungsstraßen, die sich zwar nicht auf Sinsheimer Gemarkung befinden, die Stadt aber Träger der Baulast ist, waren nicht bilanziert. Der Straßenaufbau war noch zu bewerten.

Die Prüfung ergab des Weiteren, dass außer den Landes- und Kreisstraßen sowie den Straßen in Gewerbegebieten fast alle übrigen innerörtlichen Straßen den Anliegerstraßen zugeordnet waren. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamts sind einige der als Anliegerstraßen bewerteten Straßen den Wohnsammelstraßen zuzuordnen, mit kürzerer Nutzungsdauer (und anderem Erfahrungswert). Bei Wohnsammelstraßen handelt es sich um Gemeindestraßen, welche den Verkehr aus den Anliegerstraßen in Wohngebieten an eine Hauptverkehrsstraße führen. Sie sind stärker mit Verkehr belastet als Anliegerstraßen. Eine Änderung der Straßenart mit geänderter Nutzungsdauer erfolgte daraufhin in

einzelnen Fällen, dies hatte auch Auswirkungen auf die Restnutzungsdauer, die jährl. AfA und ggf. den Erfahrungswert. In anderen Fällen blieb es bei der ursprünglichen Zuordnung, mit der Begründung, dass die Straßenaufbauten in gleicher Art wie bei den Anliegerstraßen erfolgt seien.

Bei den überprüften Erschließungsgebieten waren teilweise die Berechnungen der AHK aufgeteilt nach Straßen, Straßenbeleuchtung etc. zu korrigieren. Vereinzelt fehlten Straßenleuchten bei der Bewertung.

Eine Trennung der AHK nach Straßenaufbau und Ingenieurbauwerk (mit anderer Nutzungsdauer) war vereinzelt nicht erfolgt. Manche Ingenieurbauwerke (Brücken, Stützbauwerke, Treppenanlagen, Brunnen) waren nicht bewertet.

Auch waren z.T. die AHK, nachträglichen AHK, Erfahrungswerte, Straßenarten, Nutzungsdauern, Anlageklassen, Grundstücksflächen sowie das Aktivierungsdatum nicht korrekt. Größere Einzelfeststellungen ergaben sich bei:

Adersbach

Die Gehwege der Mittelstraße waren mit Erfahrungswert bewertet. Da die tatsächlichen AHK vorlagen, konnten diese der Bewertung zugrunde gelegt werden, der Restbuchwert erhöhte sich dadurch um 151.500 €.

Eschelbach

Die AHK/nachträglichen AHK der Plätze und Straßen, die im Rahmen der Ortskernsanierung angefallen sind, waren bei der Bewertung nicht berücksichtigt worden. Die Restbuchwerte erhöhten sich nach Änderung um rd. 370.000 €.

Dühren:

Die AHK der Renaturierungsmaßnahme am Erlenbach waren beim Grund und Boden nicht enthalten. Der Buchwert des Grundstücks erhöhte sich um rd. 625.300 €.

Bei der Karlsruher Straße (Gehwege) wurden nachträgliche AHK nicht berücksichtigt, der Restbuchwert erhöhte sich um rd. 197.300 €.

Hilsbach

Die nachträglichen AHK für den Ausbau der Mettengasse wurden nicht in die Bewertung aufgenommen, der Restbuchwert erhöhte sich um rd. 123.400 €.

Hoffenheim

Die AHK für die Hochwasserrückhaltebecken wurden nicht in voller Höhe angesetzt und eine dort errichtete Schwergewichtsmauer war nicht bewertet. Der Restbuchwert erhöhte sich nach Änderung um insg. 245.400 €.

Reihen

Die AHK für den Ausbau der Hofäckerstraße waren bei der Bewertung nicht enthalten. Der Restbuchwert betrug zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch 119.300 €.

Rohrbach

Die AHK für den Ausbau des Rohrbächle waren nicht beim Wert des Grund und Bodens enthalten. Der Buchwert erhöhte sich nach Berücksichtigung um 224.500 €.

Die angesetzten AHK für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens entsprachen nicht den tatsächlich angefallenen AHK. Nach Korrektur erhöhte sich der Restbuchwert um 339.000 €.

Sinsheim

Die AHK für die an Elsenz und Ilvesbach durchgeführten Maßnahmen waren beim Grund und Boden nicht enthalten. Der Buchwert der Grundstücke erhöhte sich um rd. 592.700 €.

Der Restbuchwert des Stegs beim Bahnhof reduzierte sich um rd. 249.900 € aufgrund der Korrekturen bei den AHK.

Die AHK für die Fußgängerbrücke bei der Friedrichstraße waren nicht in voller Höhe angesetzt. Der Restbuchwert erhöhte sich hier um 135.000 €.

Im Zuge des Ausbaus der B39 wurden auch eine Fußgängerunterführung, eine Stützmauer sowie eine Brunnenanlage hergestellt, alle im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt. Fußgängerunterführung und Brunnenanlage waren nicht bewertet, die Stützmauer mit Erfahrungswert. Nach Aufnahme der Vermögensgegenstand und der AHK in die Bewertung erhöhte sich der Restbuchwert um 184.400 €.

Für die Herstellung einer Brücke in der Neulandstraße wurden nicht die vollen AHK der Bewertung zugrunde gelegt. Der Restbuchwert erhöhte sich nach Änderung um 117.600 €.

Der Restbuchwert der Wilhelmstraße reduzierte sich aufgrund der Korrekturen bei den AHK und der Straßenart um 150.700 €.

Steinsfurt

Die AHK für den Ausbau des Goldbachs waren nicht beim Grund und Boden berücksichtigt. Der Buchwert des Grundstücks erhöhte sich nach Änderung um 512.000 €.

Beim Fußweg In der Au war die Straßenart zu ändern, dadurch erhöhte sich die Nutzungsdauer und der Erfahrungswert und damit auch der Restbuchwert um 165.800 €.

Die stichprobenweise Prüfung führte beim Infrastrukturvermögen zu einer **Erhöhung** der Werte beim Grund und Boden um insg. rd. **1.854.000 €** und einer **Erhöhung** der Restbuchwerte bei den Aufbauten/Ausstattung um insg. rd. **2.178.400 €**. Die jährl. AfA **erhöhte** sich um rd. **100.700 €**.

3.1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **33.476,94 €** aus.

Fremde Grundstücke, also Grundstücke die im Eigentum eines Dritten stehen, sind nicht zu bewerten. Die städt. (Auf-)Bauten auf solchen Grundstücken sind allerdings bewertungsrelevant und in die Bilanz aufzunehmen.

Bewertungsmethode

Bewertung des Aufbaus nach tatsächlichen AHK oder Erfahrungswert.

Die Abschreibung erfolgt linear entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands.

Prüfungsumfang/-ergebnis

Eine Prüfung erfolgte aufgrund des niedrigen Bilanzwertes nicht.

3.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **57.449,33 €** aus.

Unter dieser Bilanzposition sind Kunstgegenstände, Kunstwerke, Museums-, Archivgüter und Kulturdenkmäler zu aktivieren.

Bewertungsmethode

Die Kunstgegenstände werden mit den AHK oder Erfahrungswert bewertet. Eine jährliche Abschreibung erfolgt nicht, da in der Regel Kunstgegenstände keiner Wertminderung unterliegen.

Prüfungsumfang

Geprüft wurden die angesetzten Anschaffungskosten, die Anlagenklasse sowie das Aktivierungsdatum.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung gab zu Feststellungen keinen Anlass.

3.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **3.323.298,17 €** aus.

Der Bilanzwert setzt sich wie folgt zusammen:

Fahrzeuge	2.899.489,95 €
Maschinen	409.284,95 €
Techn. Anlagen	14.523,27 €
zusammen	3.323.298,17 €

Bewertungsmethode

Zu bilanzieren waren sämtliche Maschinen, techn. Anlagen (z.B. Salzlöseanlage Bauhof) sowie städt. Fahrzeuge mit einem Wert über 1.000,00 € netto, die in den letzten 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz (01.01.2011 – 31.12.2016) angeschafft wurden (gem. § 62 GemHVO und Beschluss des Oberbürgermeisters vom 01.08.2016). Bei den BgA's gilt eine Wertgrenze von 410 € netto, ebenfalls im Zeitraum 01.01.2011 – 31.12.2016.

Darüber hinaus wurden sämtliche Fahrzeuge, die zwar älter als sechs Jahre waren, aber mehr als 25.000 € netto gekostet hatten ebenfalls mit in die Bilanz aufgenommen (gem. städt. Bilanzierungsrichtlinie).

Die Abschreibung erfolgt linear entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes. Bei der Ermittlung der Nutzungsdauern können die im Leitfaden zur Bilanzierung aufgeführten/empfohlenen Nutzungsdauer herangezogen werden, örtliche Gegebenheiten sind allerdings bei der Festlegung der Nutzungsdauer zu berücksichtigen.

Prüfungsumfang

Die angesetzten AHK wurden anhand der Belegjournale 2011 – 2016 sowie der Inventur-liste und der Verwendungsnachweise überprüft. Des Weiteren wurde die Nutzungsart, Anlagenklasse sowie das Aktivierungsdatum und die angesetzte Nutzungsdauer geprüft. Die Prüfung erfolgte umfänglich.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung ergab, dass in einigen Fällen die angesetzten Anschaffungskosten nicht den tatsächlichen Anschaffungskosten entsprochen haben. Vereinzelt fehlten angeschaffte

Vermögensgegenstände, z.T. waren Vermögensgegenstände doppelt bewertet – sowohl beim unbeweglichen als auch beim beweglichen Vermögen.

Im Rahmen der Prüfung wurde des Weiteren festgestellt, dass vielfach bei gleichartigen Vermögensgegenständen unterschiedliche Nutzungsdauern und Anlageklassen zugrunde gelegt wurden. Auch bei einer Vielzahl der Fälle war das Aktivierungsdatum (Anschaffungszeitpunkt) nicht korrekt.

Die Änderungen hatten auch Auswirkungen auf die Höhe der jährl. AfA und auf den Restbuchwert. Die Restbuchwerte haben sich insgesamt um rd. **165.000 € erhöht**, die jährliche AfA hat sich um rd. **9.500 € reduziert**.

3.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **1.083.737,28 €** aus.

Der Bilanzwert setzt sich wie folgt zusammen:

Betriebsvorrichtungen	280.820,11 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	802.917,17 €
zusammen	1.083.737,28 €

Betriebs- und Geschäftsausstattung besteht aus Vermögensgegenständen, die dem Betrieb dienen und selbständig nutzbar sind, wie die Betriebsvorrichtungen (z. B. Lehrküchen, Lastenaufzüge) sowie sämtliche Einrichtungsgegenstände in den öffentlichen Gebäuden. Dazu zählt auch die Telekommunikations- und EDV-Ausstattung.

Bewertungsmethode

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.2.6 verwiesen.

Prüfungsumfang

Die angesetzten AHK wurden anhand der Belegjournale 2011 – 2016 sowie der Inventurliste überprüft. Des Weiteren wurde die Nutzungsart, Anlagenklasse sowie das Aktivierungsdatum und die angesetzte Nutzungsdauer geprüft. Die Prüfung erfolgte in Stichproben. angeschaffte Vermögensgegenstände über 25.000 € wurden umfänglich geprüft.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung ergab, dass die angesetzten Anschaffungskosten den tatsächlichen Anschaffungskosten entsprochen haben. Im Rahmen der Prüfung wurde des Weiteren festgestellt, dass vielfach bei gleichartigen Vermögensgegenständen unterschiedliche Nutzungsdau-

ern und Anlageklassen zugrunde gelegt wurden. Auch bei einer Vielzahl der Fälle war das Aktivierungsdatum (Anschaffungszeitpunkt) nicht korrekt.

3.1.2.8 Vorräte

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **123.067,71 €** aus.

Dem Vorratsvermögen werden Vermögensgegenstände zugerechnet, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen. Dabei handelt es sich in der Regel um Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl, Streusalz). Vorräte werden verbraucht und sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (§ 46 Abs. 1 GemHVO).

Bewertungsmethode

Für die Bewertung des Vorratsvermögens können die Vereinfachungsregeln der GemHVO angewandt werden. Die Stadt Sinsheim hat einen einfachen gewogenen Durchschnittswert aus dem Gesamtwert von Anfangsbeständen und Zugängen eines Haushaltsjahres gem. § 37 Abs. 3 GemHVO ermittelt und gem. § 45 Abs. 1 GemHVO unterstellt, dass die zuerst angeschafften Vermögensgegenstände zuerst verbraucht worden sind.

Prüfungsumfang

Anhand der vorgelegten Unterlagen und gebuchten Rechnungen aus 2015 und 2016 wurde geprüft, ob sämtliche Gebäude/Lieferungen berücksichtigt wurden und der Durchschnittswert ordnungsgemäß ermittelt wurde.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung der Vorräte gab zu Feststellungen keinen Anlass.

3.1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **6.736.611,69 €** aus.

Bei den Anlagen im Bau handelt es sich um Vermögensgegenstände, die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2017 noch nicht fertiggestellt/betriebsbereit waren. Es handelt sich hierbei insbesondere um folgende Maßnahmen/Vermögensgegenstände:

- Generalsanierung Theodor-Heuss-Schule
- Umbau Dr. Sieber Halle / Stadtbibliothek
- Um-/Neubau Feuerwehrgerätehaus Hasselbach

- Generalsanierung Mehrzweckhalle Hilsbach
- Sanierung Verwaltungsstelle Steinsfurt
- Neubau Schulturnhalle Steinsfurt

Bewertungsmethode

Die bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz entstandenen AHK sind zu berücksichtigen. Die Zuordnung zur jeweiligen Bilanzposition und die planmäßige Abschreibung erfolgen erst mit Betriebsbereitschaft/Fertigstellung des Vermögensgegenstands.

Prüfungsumfang

Stichprobenweise wurden die als Anlagen im Bau ausgewiesenen Vermögensgegenstände anhand der „Übersicht der Anlagen im Bau“ und der SAP-Belegjournale geprüft. Dabei wurde auch geprüft, ob es sich sämtlich um investive Kosten gehandelt hat oder lediglich um Kosten der Bauunterhaltung, die bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden dürfen.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung ergab, dass vereinzelt AHK enthalten waren, die einen anderen Vermögensgegenstand betrafen und Kosten enthalten waren, die nicht zu den investiven Kosten zählen (rd. 113.300 €).

3.1.3 Finanzvermögen

Finanzanlagen dienen auf Dauer finanziellen Anlagezwecken (Ausleihungen, Wertpapiere) bzw. Unternehmensverbindungen (Beteiligungen, Anleihen an verbundene Unternehmen).

3.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Eröffnungsbilanz weist **keinen** Wert aus.

Als Anteile an verbundenen Unternehmen versteht man Anteile an Eigengesellschaften sowie Mehrheitsbeteiligungen von über 50 %. Solche liegen bei der Stadt Sinsheim nicht vor.

3.1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **164.698,91 €** aus.

Hierunter fallen Anteile/Mitgliedschaften an Unternehmen und Organisationen, die nicht als Anteile an verbundene Unternehmen einzustufen sind, die Stadt also keinen beherrschenden Einfluss hat (BGV, KliBA, RRZ, KIVBF, Fibernet).

Bewertungsmethode

Beteiligungen werden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bilanziert. Eine Abschreibung erfolgt nicht. Sofern die Anschaffungskosten nicht ermittelbar sind, kann gem. § 62 Abs. 5 GemHVO das anteilige Eigenkapital („Eigenkapitalspiegelmethode“) angesetzt werden. Die Ausführungen im „Leitfaden zu landesweiten Beteiligungen“ sind zu beachten.

Prüfungsumfang

Die Wertansätze sämtlicher sonstiger Beteiligungen wurden anhand des (vom Rechnungsprüfungsamt geprüften) Beteiligungsberichts 2016, dem SAP-Belegjournal bzw. Anlagebestand zum 31.12.2016 sowie den weiteren Unterlagen der Kämmerei überprüft.

Prüfungsergebnis

Die Beteiligungswerte wurden ordnungsgemäß ermittelt und in die Bilanz aufgenommen. Feststellungen ergaben sich keine.

3.1.3.3 Sondervermögen

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **12.509.916,16 €** aus.

Zum Sondervermögen gehört u.a. das Vermögen der Eigenbetriebe, sofern diese mit Stammkapital von der Gemeinde ausgestattet wurden.

Die Stadt Sinsheim unterhält den Eigenbetrieb „Stadtwerke Sinsheim“ mit den Betriebszweigen „Wasserversorgung“, „Abwasserbeseitigung“, „Freibad“ und „Beteiligungen“. Bis auf den Betriebszweig „Abwasserbeseitigung“ wurden alle anderen Betriebszweige mit Stammkapital von der Stadt ausgestattet.

Bewertungsmethode

Die Bewertung erfolgt analog der Bewertung von Beteiligungen.

Für die einzelnen Betriebszweige ist das anteilige Eigenkapital anzusetzen, welches auch in den Bilanzen des Eigenbetriebs zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ausgewiesen war. Hierzu gehören das Stammkapital und die Rücklagen.

Prüfungsumfang

Die Werte der Eröffnungsbilanz wurden anhand den Bilanzen der einzelnen Betriebszweige zum 01.01.2017 geprüft.

Prüfungsergebnis

Der Wert in der städt. Eröffnungsbilanz für den Betriebszweig „Wasserversorgung“ entsprach dem Wert der Bilanz bei den Stadtwerken. Die Werte der Betriebszweige „Beteiligungen“ und „Freibad“ haben sich jedoch aufgrund einer GPA-Prüfungsfeststellung um 7.443.290 € reduziert. Die Änderung bei den Rücklagen der Stadtwerke musste auch noch bei den Bilanzwerten der Stadt berücksichtigt werden. Damit reduzierte sich der Wert in der Eröffnungsbilanz von insgesamt rd. 19.953.200 € auf rd. 12.509.900 €.

3.1.3.4 Ausleihungen

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **561.736,00 €** aus.

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen u.a. Darlehen und Genossenschaftsanteile. Geldanlagen fallen nicht unter Ausleihungen.

Folgende Ausleihungen bestanden zum 01.01.2017:

- Darlehen Messe GmbH 527.000 €
- Genossenschaftsanteile 34.736 €

Bewertungsmethode

Die Bewertung erfolgt nach den tatsächlichen Anschaffungskosten.

Prüfungsumfang

Die Wertansätze sämtlicher Ausleihungen wurden anhand des (vom Rechnungsprüfungsamt geprüften) Beteiligungsberichts 2016, dem SAP-Belegjournal bzw. Anlagebestand zum 31.12.2016 sowie den weiteren Unterlagen der Kämmerei überprüft.

Prüfungsergebnis

Die Werte der Ausleihungen wurden ordnungsgemäß ermittelt und in die Bilanz aufgenommen. Feststellungen ergaben sich keine.

3.1.3.5 Wertpapiere, sonst. Einlagen

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **22.508.063,21 €** aus.

Unter dieser Bilanzposition werden Wertpapiere, Termineinlagen bei Kreditinstituten, Spareinlagen, Sparbücher und Einlagen in Bausparverträge bilanziert.

Die Stadt Sinsheim verfügt über keine Wertpapiere. Folgende sonstige Einlagen bestanden zum 01.01.2017:

- Festgeldanlagen der Stadt 22.000.000 €
- Festgeldanlagen der Stiftungen 503.053 €
- Mietkautionssparbücher 5.010 €

Bewertungsmethode

Die Bewertung erfolgt nach den tatsächlichen Anschaffungskosten.

Prüfungsumfang

Die Höhe der Festgelder wurde mit den KER im ShV der Haushaltsrechnung 2016 abgeglichen, die Mietkautionssparbücher mit dem bei der Stadtkasse geführten Verwahrbuch.

Prüfungsergebnis

Ein Abgleich mit den KER der Stiftungen ergab, dass die in der Haushaltsrechnung 2016 ausgewiesenen KER nicht dem tatsächlichen Stand der Sondervermögen zum 31.12.2016/01.01.2017 entsprachen. Die Zinseinnahmen und Ausschüttungen der Stiftungen konnten 2016 aufgrund der Umstellung auf das NKHR buchungstechnisch nicht mehr abgebildet werden. Die Berücksichtigung/Änderung erfolgte nachträglich im Jahr 2022 (zum 31.12.2016), so dass nunmehr die korrekten Werte in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden.

Weitere Feststellungen ergaben sich nicht.

3.1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **943.620,27 €** aus.

Hier sind noch offene Forderungen, die dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzuordnen sind, zu bilanzieren, wie z.B. noch nicht bezahlte Steuern, Beiträge und Gebühren. Bei Transferleistungen handelt es sich insbesondere um Zuweisungen im sozialen Bereich.

Bewertungsmethode

Die Bewertung von Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen insbesondere einzeln und wirklichkeitstreu zu bewerten ist. Eine Abzinsung findet generell nicht statt.

Zur Ermittlung des Forderungsbestandes ist von den zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorhandenen kameralen Kasseneinnahmeresten auszugehen. Diese können jedoch nicht ohne Weiteres in die Eröffnungsbilanz übernommen werden, sondern sind vor einer Übernahme auf deren Werthaltigkeit zu prüfen und ggf. zu bereinigen (sog. Einzelwertberichtigung), da diese ansonsten später ergebniswirksam wertberichtigt werden müssen

Ein darüber hinaus bestehendes allgemeines Ausfallrisiko, das einzelnen Ansprüchen nicht zugeordnet werden kann, ist durch eine pauschale Berichtigung eines Forderungsbestandes zu berücksichtigen (sog. Pauschalwertberichtigung).

Prüfungsumfang

Von der Kämmerei wurde ein „Abgleichbericht“ erstellt, in dem sämtliche KER der Haushaltsrechnung 2016 einzeln aufgelistet sind. Dieser Abgleichbericht bzw. die dort aufgeführten Forderungen wurden vom Rechnungsprüfungsamt mit den KER in SAP, Stand 31.12.2016 abgeglichen.

Des Weiteren wurde strichprobenweise die Werthaltigkeit einzelner Forderungen geprüft. Der Schwerpunkt lag hierbei auf Hauptforderungen in einer Größenordnung von 15.000 € und mehr.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung zeigte, dass sämtliche KER in SAP im „Abgleichbericht“ erfasst waren. Die nicht bereits maschinell übernommenen KER wurden ordnungsgemäß manuell in die Eröffnungsbilanz eingebucht.

Nach Prüfung auf Werthaltigkeit einzelner öffentl.-rechtlicher Forderungen erfolgten Einzelwertberichtigungen i.H.v. insg. **242.068 €**.

Die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz befristet niedergeschlagenen Forderungen sind dahingehend zu prüfen, ob noch werthaltige Forderungen vorhanden sind. Dies ist durch die Stadtkasse erfolgt.

Bei den Ordnungswidrigkeiten (Verwarnungen, Bußgelder) wurde ordnungsgemäß eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen.

3.1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **1.116.354,83 €** aus.

Unter dieser Bilanzposition werden noch offene privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (z.B. Mieten und Pachten, Erbbauzinsen, Schadensersatzleistungen, Verkaufserlöse) sowie der Kassenvorgriff der Stadtwerke i.H.v. 395.475 € ausgewiesen.

Bewertungsmethode

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.6 verwiesen.

Prüfungsumfang

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.6 verwiesen.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung ergab keine Feststellungen. Sämtliche privatrechtl. KER zum 31.12.2016 wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen. Wertberichtigungen waren keine vorzunehmen.

3.1.3.8 Liquide Mittel

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **4.062.662,29 €** aus.

Der Kassenbestand, die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (Girokonten) sowie die Handvorschüsse stellen die liquiden Mittel der Stadt Sinsheim dar.

Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Gesamtbetrag besteht in erster Linie aus den Beständen der Girokonten i.H.v. insg. 4.054.480 €. Der Rest entfällt auf den Barkassenbestand der Stadtkasse, die Zahlstellen und Handvorschüsse.

Bewertungsmethode

Die liquiden Mittel sind zum Nennwert/Nominalwert zu bewerten.

Prüfungsumfang

Die Bestände der Girokonten und der Barkasse wurden mit dem Tagesabschluss 31.12.2016, den Kontoauszügen und der Kassenbestandsaufnahme der Barkasse abgeglichen, die Handvorschüsse mit den KER der Haushaltsrechnung 2016.

Prüfungsergebnis

Die liquiden Mittel wurden ordnungsgemäß in die Eröffnungsbilanz eingebucht.

3.2 Abgrenzungsposten

3.2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **191.865,69 €** aus.

Unter dieser Bilanzposition sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO), sie also wirtschaftlich dem künftigen Haushaltsjahr zuzurechnen sind.

Bewertungsmethode

Die Bilanzierung erfolgt mit dem Auszahlungsbetrag. Auf eine periodengerechte Abgrenzung kann verzichtet werden, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende / nicht wesentliche Aufwendungen in etwa gleichbleibender Höhe handelt.

Prüfungsumfang

Bei der Bilanzposition handelt es sich ausschließlich um die Beamtenbesoldung (für Januar 2017), die von der Abgrenzung betroffen ist. Der Betrag wurde mit dem Tagesabschluss 31.12.2016 (dvv-personal) abgeglichen.

Prüfungsergebnis

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten für die Beamtenbesoldungen wurde in korrekter Höhe gebildet.

3.2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **680.617,98 €** aus.

Unter die geleisteten Investitionszuschüsse fallen Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen Dritter, wie z.B. Baukostenzuschüsse für kirchliche Kindergärten, vereinseigene Sportplätze, Investitionsumlagen an Zweckverbände u.ä.

Bewertungsmethode

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sollen von der Kommune geleistete Investitionszuschüsse in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Für die Eröffnungsbilanz gibt es in § 62 Abs. 6 GemHVO jedoch eine Vereinfachungsregel, wonach auf den Ansatz früher geleisteter Investitionszuschüsse verzichtet werden kann. Hierzu ist allerdings ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats erforderlich.

Auf den Ansatz früher geleisteter Investitionszuschüsse sollte jedoch lt. Bilanzierungsleitfaden nicht verzichtet werden, wenn Investitionsumlagen, wozu auch Tilgungsumlagen zählen, an Zweckverbände geleistet wurden.

Prüfungsumfang

Da die Stadt Sinsheim von der Vereinfachungsregel Gebrauch gemacht hat, war in der Eröffnungsbilanz lediglich ein Sonderposten (Zweckverband „Hochwasserschutz Elsenz-Schwarzach“) auszuweisen. Die Höhe wurde anhand den vorgelegten Unterlagen nachvollzogen.

Prüfungsergebnis

Ein Beschluss zur Anwendung der Vereinfachungsregel wurde vom Gemeinderat bisher noch nicht gefasst, dies soll gemeinsam mit dem Beschluss über die Eröffnungsbilanz erfolgen.

Die Höhe des Sonderpostens ist korrekt.

3.3 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert von **0,00 €** aus.

Diese Position ist für die Eröffnungsbilanz nicht relevant. Sie kommt (in den Folgebilanzen) nur zum Tragen, wenn ein Ausgleich eines eventuellen Fehlbetrags entsprechend § 25 GemHVO nicht möglich ist und selbst das Basiskapital nicht mehr zur Deckung des Fehlbetrags ausreicht.

4. PASSIVA

Prüfungsbemerkungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

4.1 Eigenkapital

4.1.1 Basiskapital

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **176.093.551,09 €** aus.

Bewertungsmethode

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Die Höhe des Basiskapitals ergibt sich also rein rechnerisch aus der Differenz von Vermögen und Schulden. Insoweit bestimmt die Erstbewertung des Vermögens und der Schulden die Höhe des Basiskapitals.

Prüfungsergebnis

Das Basiskapital wurde korrekt berechnet.

4.1.2 Rücklagen

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **503.053,21 €** aus.

Rücklagen sind im NKHR Teil des Eigenkapitals der Bilanz. Sie entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. Diese wurde im Zuge der Umstellung aufgelöst und ist nunmehr Bestandteil des Basiskapitals.

Das NKHR sieht Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und aus Überschüssen des Sonderergebnisses (Ergebnisrücklagen) sowie zweckgebundene Rücklagen vor.

Zweckgebundene Rücklagen können (lediglich) für rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen und für unbedeutendes Treuhandvermögen gebildet werden.

Bewertungsmethode

Ergebnisrücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses sind für die Eröffnungsbilanz nicht relevant.

Zu bewerten waren für die Eröffnungsbilanz lediglich zweckgebundene Rücklagen. Der Nettobetrag des Stiftungsvermögens wird auf der Passivseite gem. § 52 Abs. 4 GemHVO

als Rücklage geführt, untergliedert in Stiftungskapital, Kapitalerhaltungsrücklage, Ergebnisrücklage.

Prüfungsumfang

Anhand des „Abgleichberichts“ der Kämmerei und der KAR der Haushaltsrechnung 2016 wurden die gebildeten Rücklagen folgender rechtlich unselbständiger Stiftungen überprüft:

- Ernst-Geiser-Stiftung
- Ernst-Ziegler-Stiftung
- Hockenberger-Strauß-Stiftung
- Prof. Dr. August-Karolus-Stiftung

Prüfungsergebnis

Die zweckgebundenen Rücklagen wurden ordnungsgemäß untergliedert und für jede Stiftung getrennt in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

4.2 Sonderposten

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Kommune von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten hat (Zuschüsse, Beiträge). Als Sonderposten werden auch unentgeltlich erworbene Vermögensgegenstände / Schenkungen ausgewiesen.

Die Sonderposten unterteilen sich in der Bilanz in

Sonderposten für Investitionszuweisungen	35.962.668,18 €
Sonderposten für Investitionsbeiträge	10.751.668,79 €
Sonst. Sonderposten	12.012.224,28 €
zusammen	58.726.561,25 €

Bezüglich Bewertungsmethode und Prüfungsumfang wird auf die Ausführungen unter Ziff. 4.2.1 – 4.2.3 verwiesen.

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis:

Die stichprobenweise Prüfung der Sonderposten führte zu einer **Erhöhung der Restbuchwert** um insg. rd. **4.158.100 €** und einer **Erhöhung der jährl. Auflösung** um rd. **116.200 €**.

Einzelheiten zum Prüfungsergebnis können den Ziffern 4.2.1 – 4.2.3 entnommen werden.

4.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **35.962.668,18 €** aus.

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Bewertungsmethode

Sonderposten sind in Höhe der erhaltenen Zuweisungen oder nach Erfahrungs- / Pauschalwerten (gem. Leitfaden zur Bilanzierung) zu passivieren. Sie stellen auf der Passivseite die Gegenposition zu den auf der Aktivseite korrespondierenden Vermögensgegenständen dar. Daher erfolgt die Bewertung analog zum jeweiligen Vermögensgegenstand. Die Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer der zugehörigen Vermögensgegenstände aufgelöst. Auf die Ausführungen im Prüfbericht zur Vermögenbewertung auf der Aktivseite wird daher verwiesen.

Bei Sanierungsgebieten ist gem. dem „Leitfaden Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ zu verfahren. Für sämtliche Sanierungsgebiete, die innerhalb des 6-Jahreszeitraums entweder begonnen und/oder abgerechnet wurden, ist ein „individueller“ Fördersatz zu ermitteln. Der Förderprogrammsatz kann nicht angesetzt werden, da dieser lediglich für die förderfähigen Kosten gilt und sowohl private Maßnahmen als auch städt. (konsumtive und investive) Maßnahmen gefördert werden. Mit diesem individuellen Fördersatz wird die Höhe der Sonderposten ermittelt.

Prüfungsumfang

Da die jährliche Auflösung der Zuschüsse ertragswirksam die Aufwendungen für Abschreibungen im Ergebnishaushalt vermindert, wurde ein besonderes Augenmerk auf die lückenlose Bildung der entsprechenden Sonderposten für die einzelnen Arten von Vermögensgegenständen gelegt. Daher wurde durch das Rechnungsprüfungsamt zusätzlich in alten Prüfungsunterlagen recherchiert (*die Prüfung der Verwendungsnachweise ist dem Rechnungsprüfungsamt als Aufgabe übertragen*), ob und in welcher Höhe die Stadt für einzelne Maßnahmen Zuschussmittel erhalten hat.

Im Übrigen wurden die Sonderposten im Zuge der Prüfung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Aktivseite und in gleichem Maße wie diese überprüft. Auf die Ausführungen zum Prüfungsumfang des Sachvermögens kann daher verwiesen werden. Bei den Sanierungsgebieten wurde die Berechnung des „individuellen“ Fördersatzes gemäß den Vorgaben des Leitfadens geprüft.

Prüfungsergebnis

Im Rahmen der Prüfung wurde u.a. festgestellt, dass für erhaltene Zuweisungen keine Sonderposten gebildet wurden, Sonderposten nicht der tatsächlichen Zuschusshöhe entsprachen oder die Dauer der Auflösung von der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands auf der Aktivseite abwich.

Bei der Prüfung der Berechnung des „individuellen“ Fördersatzes der Sanierungsgebiete und damit der Sonderposten ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Größere **Einzelfeststellungen** ergaben sich bei:

Dühren

Der Zuschuss für die am Erlenbach durchgeführte Renaturierungsmaßnahme i.H.v. rd. 452.500 € war beim Grund und Boden nicht als Sonderposten berücksichtigt.

Eschelbach

Die für die Ortskernsanierung erhaltenen Zuschüsse für Straßen, Plätze und Gebäude waren bei der Bewertung nicht berücksichtigt worden. Die Restbuchwerte erhöhten sich damit um insg. rd. 325.000 €.

Hilsbach

Der Zuschuss für den Ausbau der Mettengasse war nicht in die Bewertung aufgenommen worden, der Restbuchwert des SoPo betrug zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch 135.800 €.

Hoffenheim

Für die Hochwasserrückhaltebecken und die Schwergewichtsmauer erhielt die Stadt Zuschüsse, in die Bewertung aufgenommen waren diese nicht, Restbuchwert 385.300 €.

Reihen

Für den Neubau des Kindergartens erhielt die Stadt eine Erstattung aus der Gebäudeversicherung (Brandschaden). Ein SoPo war nicht in der Bewertung enthalten. Der Restbuchwert betrug zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch 755.600 €.

Rohrbach

Für den Ausbau des Rohrbächle war kein SoPo gebildet, obwohl die Stadt einen Zuschuss von 168.400 € erhalten hat. Dieser Betrag wurde noch als SoPo aufgenommen.

Der für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens gebildete SoPo entsprach nicht dem tatsächlichen Zuschuss. Nach Korrektur erhöhte sich der Restbuchwert um 301.500 €.

Sinsheim

Für die Ausbaumaßnahmen an Elsenz und Ilvesbach wurde ein Zuschuss von 153.900 € an die Stadt gezahlt. Dieser fehlte als SoPo in der Bewertung.

Der Ausbau der Bahnhofstraße wurde gefördert, der Zuschuss mit einem Restbuchwert von 160.500 € war jedoch nicht in die Bewertung aufgenommen worden.

Für die Fußgängerunterführung an der Hauptstraße erhielt die Stadt Fördermittel, die jedoch nicht als SoPo aufgenommen waren. Der Restbuchwert betrug zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch 133.400 €.

Der Ausbau des Kunstrasenplatzes (Platz 1) mit Parkplatz und Umzäunung beim Helmut-Gmelin-Stadion in Sinsheim wurde über eine Stiftung finanziert. Hierfür war noch ein SoPo mit Restbuchwert von 536.700 € aufzunehmen.

Steinsfurt

Für den Ausbau des Goldbachs erhielt die Stadt einen Zuschuss von 384.000 €. Dieser war nicht als SoPo beim Grund und Boden berücksichtigt.

4.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **10.751.668,79 €** aus.

Hierzu zählen die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach KAG bzw. BauGB.

Bewertungsmethode

Sonderposten sind in Höhe der erhaltenen Beiträge oder nach Erfahrungswerten (gem. Leitfaden zur Bilanzierung) zu passivieren. Des Weiteren wird auf die Ausführungen unter Ziff. 4.2.1 verwiesen.

Prüfungsumfang

Die Berechnung und Passivierung der Beiträge aufgeteilt nach Straßen, Straßenbeleuchtung, Spielplatz, Grünanlage etc. einzelner Erschließungsgebiete wurde anhand der Erschließungsbeitragsakten und/oder Gemeinderatsbeschlüsse mit Kostenzusammenstellungen überprüft.

Prüfungsergebnis

Vereinzelt wurde festgestellt, dass für erhobene Erschließungsbeiträge keine Sonderposten gebildet waren, der Erschließungsbeitrag nicht auf die einzelnen Vermögensgegenstände aufgeteilt war oder der SoPo nicht dem Erschließungsbeitrag entsprach. Weitere wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

4.2.3 Sonderposten für Sonstiges

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **12.012.224,28 €** aus.

Hierbei handelt es sich um Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden für investive Vermögensgegenstände.

Bewertungsmethode

Sonderposten sind in Höhe der tatsächlichen AHK oder nach Erfahrungswerten zu passivieren – analog der Bewertung des Vermögensgegenstands auf der Aktivseite. Des Weiteren wird auf die Ausführungen unter Ziff. 4.2.1 verwiesen.

Prüfungsumfang

Die Sonderposten wurden im Zuge der Prüfung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Aktivseite und in gleichem Maße wie diese überprüft. Auf die Ausführungen zum Prüfungsumfang des Sachvermögens kann daher verwiesen werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden des Weiteren etliche Umlegungsverzeichnisse mit den Bewertungen abgeglichen und geprüft, ob für sämtliche zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch im städt. Besitz befindliche Bauplätze, Straßen, Grünanlagen und (Spiel-)Plätze Sonderposten vorhanden waren.

Auch wurde geprüft, ob Sonderposten aus dem Übergang der Straßenbaulast von Landes- und Kreisstraßen auf die Stadt gebildet wurden.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung ergab bei den aus Umlegungen zugegangenen Grundstücken, dass z.T. kein Sonderposten gebildet war (rd. 150.000 €), andererseits wurden SoPo für Grundstücke aus Umlegungen gebildet, für die kein SoPo zu bilden gewesen wäre (rd. 50.000 €).

Auch waren Sonderposten (für Grund und Boden) aus dem Übergang der Straßenbaulast bei Landes- und Kreisstraßen zum 01.01.2014 an die Stadt nicht gebildet worden.

Des Weiteren waren vereinzelt für Spenden keine Sonderposten ausgewiesen.

Die privaten Kostenbeteiligungen, die die Grundstückseigentümer für das Verlegen des Leerrohrnetzes von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude bezahlt hatten, wurden als SoPo aktiviert, obwohl diese noch kein wirtschaftliches Eigentum der Stadt waren.

4.3 Rückstellungen

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss allerdings ernsthaft zu rechnen sein.

Man unterscheidet zwischen Pflicht- und Wahlrückstellungen. Die Pflichtrückstellungen sind in § 41 Abs. 1 GemHVO abschließend aufgeführt. Daneben können nach § 41 Abs. 2 GemHVO weitere Rückstellungen gebildet werden.

Insgesamt wurden Rückstellungen i.H.v. rd. **665.650 €** gebildet.

4.3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **66.595,07 €** aus.

Bei den Lohn- und Gehaltsrückstellungen handelt es sich um eine Pflichtrückstellung. Es werden hier Rückstellungen für Altersteilzeit (im Blockmodell) gebildet und ggf. für Lebensarbeitskonten und das sog. Sabbatjahr.

Bewertungsmethode

Es werden Rückstellungen während der Beschäftigungsphase gebildet und in der Freistellungsphase aufgelöst. Die Höhe der zu bildenden Rückstellungen entspricht dem gesamten Arbeitgeberaufwand einschließlich der tariflichen Aufstockungsbeträge.

Prüfungsumfang

Die Prüfung erfolgte anhand des SAP-Programms dvv.personal. Es ergaben sich zwei Fälle für die eine Rückstellung zu bilden war.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung ergab, dass man bei der Berechnung der Rückstellungen das Nettoentgelt der Beschäftigten sowie die tariflichen Aufstockungsbeträge herangezogen hatte (zus. 25.570 €). Aufzuwenden hat der Arbeitgeber allerdings das Bruttoentgelt sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Unter Berücksichtigung des gesamten Arbeitgeberaufwands erhöhte sich die Rückstellung um 41.125 €.

4.3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen

Die Eröffnungsbilanz weist **keinen** Wert aus.

Mangels Zuständigkeit im Bereich der Jugendhilfe ist diese Bilanzposition für die Stadt Sinsheim nicht relevant.

4.3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfaldeponien

Die Eröffnungsbilanz weist **keinen** Wert aus.

Die Stadt Sinsheim betreibt keine Abfaldeponien. Eine Rückstellung war daher auch hier nicht zu bilden.

4.3.4 Gebührenüberschussrückstellungen

Die Eröffnungsbilanz weist **keinen** Wert aus.

Da die Abwasserbeseitigung in den Eigenbetrieb „Stadtwerke Sinsheim“ ausgegliedert ist und keine weiteren kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Sinsheim mit Gebührenüberschüssen zum Bilanzstichtag 01.01.2017 vorhanden waren, entfällt die Bildung einer Rückstellung.

4.3.5 Altlastensanierungsrückstellungen

Die Eröffnungsbilanz weist **keinen** Wert aus.

Ist die Kommune zur Sanierung von Altlasten verpflichtet, hat sie dafür Rückstellungen zu bilden. Voraussetzung ist, dass eine Altlast zum Bilanzstichtag vorliegt und der Kommune bekannt ist. Unter Altlasten versteht man hier eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers.

Da der Stadt Sinsheim zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz keine Altlasten bekannt waren, bei denen ein Sanierungsbedarf bzw. eine Sanierungspflicht bestand, war auch keine Rückstellung zu bilden.

4.3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **500.000,00 €** aus.

Die Übernahme einer Bürgschaft/Gewährleistung begründet für sich allein noch keine Verpflichtung zur Bildung einer Rückstellung. Sofern jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist, sind Rückstellungen zu bilden.

Im Rahmen von Wohnungsbauförderungsmaßnahmen wurden von der Stadt Ausfallhaftungen gegenüber der L-Bank von 1/3 für von dort an private Bauherren gewährte Darlehen übernommen.

Bewertungsmethode

Bei der Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften wurde die Gruppenwertung (§ 37 Abs. 3 GemHVO) angewandt.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz lag die Ausfallhaftung der Stadt bei rd. 2,76 Mio. €. Seitens der Kämmerei wurde daraus eine Inanspruchnahme i.H.v. 500.000 € (~ 18 % der Ausfallhaftung) aufgrund früherer Erfahrungen als realistisch angesehen.

Prüfungsumfang/-ergebnis

Ob/Inwiefern die Höhe der Rückstellung gerechtfertigt ist, kann seitens des Rechnungsprüfungsamt nicht beurteilt werden. Konkrete Anhaltspunkte, dass die Stadt (in einem oder mehreren Fällen) zur Ausfallhaftung herangezogen wird, lagen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht vor.

4.3.7 Sonstige Rückstellungen

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **99.056,31 €** aus.

Unter dieser Bilanzposition können Wahrrückstellungen abgebildet werden. Wahrrückstellungen dürfen jedoch nur für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen gebildet werden. In Betracht kommen z.B. Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren, Finanzausgleichsrückstellungen.

Bei der Bildung von Wahrrückstellungen ist der Grundsatz der Bilanzstetigkeit zu berücksichtigen mit der Folge, dass von der ausgeübten Entscheidung zur Bilanzierung einer Wahrrückstellung in Folgejahren nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Bewertungsmethode

Die Stadt Sinsheim hat eine Wahrrückstellung für das Erdlager „Franzosenbrunnen“ gebildet. Grundlage bildete der KAR aus der Haushaltsrechnung zum 31.12.2016.

Weitere Wahrrückstellungen wurden nicht gebildet.

Prüfungsumfang/-ergebnis

Es erfolgte ein Abgleich mit dem KAR im ShV der Haushaltsrechnung 2016. Feststellungen waren keine zu treffen.

4.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind dem Grunde und der Höhe nach zum Bilanzierungszeitpunkt bereits feststehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten. Sie sind einzeln zu bewerten.

4.4.1 Anleihen

Die Eröffnungsbilanz weist **keinen** Wert aus.

Anleihe ist der Sammelbegriff für festverzinsliche, langfristige Schuldverschreibungen/ Wertpapiere. Solche Anleihen besitzt die Stadt Sinsheim nicht.

4.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **22.209.384,63** € aus.

Bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen handelt es sich um Kredite für Investitionen und um Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite). Ein negativer Bankbestand ist somit ggf. auch als Verbindlichkeit hier auszuweisen.

Bewertungsmethode

Kredite sind in Höhe des Rückzahlungsbetrags zu bilanzieren.

Prüfungsumfang

Die Darlehensstände zum Stichtag der Eröffnungsbilanz wurden mit den Tilgungsplänen der Banken und der Anlage „Nachweis über den Schuldenstand 31.12.2016“ in der Haushaltssatzung 2017 abgeglichen.

Prüfungsergebnis

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind vollständig erfasst und einzeln in der richtigen Höhe bilanziert. Feststellungen ergaben sich im Rahmen der Prüfung nicht. Die Stadt Sinsheim hatte zum Stichtag 01.01.2017 keine negativen Bankbestände (Kassenkredite).

4.4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Die Eröffnungsbilanz weist **keinen** Wert aus.

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen entstehen in der Regel im Rahmen sogenannter kreditähnlicher Rechtsgeschäfte.

Die Stadt hat keine Verbindlichkeiten, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen.

4.4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **46.014,09 €** aus.

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus Verträgen gegenüber Dritten (Kauf-, Werk-, Dienstleistungsverträge), die von der Kommune noch nicht erfüllt sind, z.B. vorliegende Rechnungen noch nicht bezahlt wurden.

Bewertungsmethode

Es ist der ausstehende Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer als Verbindlichkeit anzusehen.

Prüfungsumfang

Es wurden die in der Haushaltsrechnung 2016 ausgewiesenen KAR des VWH und VMH sowie der „Abgleichbericht“ der Kämmerei überprüft.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung ergab, dass sämtliche KAR des VWH und VMH aus der Haushaltsrechnung 2016 den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zugeordnet wurden. Hierin waren allerdings 45.810 € enthalten, die den sonstigen Verbindlichkeiten zuzurechnen waren. Eine Umgliederung ist erfolgt.

4.4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die Eröffnungsbilanz weist **keinen** Wert aus.

Transferleistungen sind Leistungen ohne direkte Gegenleistung des Empfängers, z.B. Leistungen im sozialen Bereich. Da die Stadt Sinsheim nicht Träger der Sozial- und Jugendhilfe ist, waren keine entsprechenden Verbindlichkeiten vorhanden.

4.4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **1.012.141,65 €** aus.

Bei den Sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich um einen Sammel- und Auffangposten von Verbindlichkeiten, die nicht den speziellen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können. Dies waren z.B. angesparte Vereinsfördermittel, Kautionen, ungeklärte Zahlungseingänge.

Bewertungsmethode

Die Verbindlichkeiten sind in Höhe der tatsächlichen Zahlungsverpflichtung zu bilanzieren.

Prüfungsumfang

Sämtliche aufgeführten sonst. Verbindlichkeiten wurden anhand der KAR insbesondere des ShV zum 31.12.2016 und dem „Abgleichbericht“ der Kämmerei überprüft.

Prüfungsergebnis

Die nicht den speziellen Verbindlichkeitsposten bereits zugeordneten KAR der Haushaltsrechnung 2016 wurden hier bilanziert. Die ursprünglich bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthaltenen KAR wurden aufgrund der Prüfungsfeststellung (s. Ziff. 4.4.4) hierher umgegliedert.

4.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Eröffnungsbilanz weist einen Wert in Höhe von **4.744.217,44 €** aus.

Ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten ist für Einnahmen zu bilden, die bereits vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz Folgejahren zuzurechnen sind.

Bei den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich in erster Linie um Grabnutzungsgebühren i.H.v. rd. 4,38 Mio. €.

Bewertungsmethode

Die Bilanzierung erfolgt in Höhe der tatsächlichen Einnahmen.

Die Grabnutzungsgebühren wurden anhand des Friedhofsprogramms „Prosis“ zum 01.01.2017 ermittelt. Die maschinell erzeugten Dokumentationslisten enthalten für jede Grabstätte die jeweilige Grabstättenbezeichnung, die Grabart, das Erwerbsdatum, das Nutzungsende sowie den Restwert zum 31.12.2016.

Der für Einnahmen aus Ordnungswidrigkeiten gebildete passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde maschinell aus dem Programm OWI 21 übertragen.

Prüfungsumfang/-ergebnis

Auf eine Prüfung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten „Grabnutzungsgebühren“ und „Einnahmen aus OWI“ wurde verzichtet, da die Beträge maschinell ermittelt wurden.

Die übrigen passiven Rechnungsabgrenzungsposten (z.B. zu GI-Süd) wurden mit den KAR des ShV zum 31.12.2016 abgeglichen. Feststellungen ergaben sich keine.

5. Abschließendes Ergebnis / Beschlussempfehlung an den Gemeinderat

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 wurde vom Rechnungsprüfungsamt nach Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen sind in diesem Prüfungsbericht dargestellt. Die Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamts wurden von der Kämmerei in der zu beschließenden Bilanz bereits umgesetzt und die Werte entsprechend geändert.

Es kann – soweit im Rahmen der stichprobenweise und schwerpunktmäßig durchgeführten Prüfung feststellbar – bestätigt werden, dass die Eröffnungsbilanz insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Sinsheim vermittelt.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt daher dem Gemeinderat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 festzustellen.

Durch diesen Beschluss wird die Eröffnungsbilanz Grundlage für die zukünftige Haushaltsführung der Stadt Sinsheim.

Sinsheim, den 14.11.2022



Ursula Rudi
Amtsleiterin

Gesehen:



Jörg Albrecht
Oberbürgermeister